

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 01. August

Nr. 31

2003

Inhalt:

- 140 Stellenausschreibung
141 Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB (Stand 31.12.2002)
142 Wasserrecht –Plangenehmigung; Betrieb einer bestehenden Fischteichanlage durch Herrn Mathias Scharlach auf Fl.Nr. 161 Gemarkung Sandersdorf, Markt Altmannstein; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
143 Vollzug der Baugesetze; Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 50 „Eybstraße“ der Großen Kreisstadt Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

140 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Für den
Kreisbauhof Eichstätt
stellen wir

1 Straßenwärter/in
zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein.

Bewerbungen mit dem Nachweis einer Ausbildung in einem Bauhandwerk (Maurer, Zimmerer, Schreiner, etc.) werden bevorzugt. Einstellungsvoraussetzung ist der Besitz der Führerscheinklasse CE.

Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesmanteltarifvertrag gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe einschließlich der im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) richten Sie bitte an das

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt**

141 Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB (Stand 31.12.2002)

Die im Amtsblatt Nr. 28 vom 11.07.2002 veröffentlichten Bodenrichtwerte werden wie folgt berichtigt:

Gemeinde/Ortsteil	baureifes Land 2002	
	Werte einschl. Erschließungsausbauskosten	gewerbliche Flächen
	Wohnbauflächen €/m ² GFZ	€/m ² GFZ
Buxheim	195,--*	46,--*
Tauberfeld	140,--	46,--*

142 Wasserrecht –Plangenehmigung Betrieb einer bestehenden Fischteichanlage durch Herrn Mathias Scharlach auf Fl.Nr. 161 Gemarkung Sandersdorf, Markt Altmannstein Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG

Herr Mathias Scharlach stellt den Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung einer bestehenden Fischteichanlage auf Fl.Nr. 161 der Gemarkung Sandersdorf, Markt Altmannstein. Der Weiher wurde 1935 zur Eisgewinnung für die Brauerei Sandersdorf errichtet. Er hat die Abmessungen von 37 m Länge, die Breite steigert sich von 4,50 m auf 10,50 m. Der Weiher wird als Forellenzuchtteich genutzt. Die Speisung des Weihers erfolgt mit Wasser aus der Schambach, wobei die Entnahmemenge ca. 10 l/s beträgt. Die Ableitung des Überwassers erfolgt in den Flutgraben. Die Schambach führt im Bereich der Teichanlage nach Angabe im Erläuterungsbericht ca. 300 l/s.

Die Schambach ist ein Gewässer III. Ordnung. Unterhaltspflichtig für das Gewässer und den Flutgraben ist der Markt Altmannstein.

Im Rahmen dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG). Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.16; Anlage 2 Ziff. 1 – 3; § 3b Abs. 1 UVPG unterzogen. Die Prüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3a Satz 1; § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG). Diese Feststellung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu sind im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 53, Zimmer Nr. 205, 2. Stock, während der Dienstzeiten erhältlich (Ansprechpartner: Herr Dürrer, Tel.Nr. 08421-70234).

Eichstätt, 30. Juli 2003

gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

143 Vollzug der Baugesetze; Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 50 „Eybstraße“ der Großen Kreisstadt Eichstätt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.07.2003 den Bebauungsplan Nr. 50 „Eybstraße“ und die Begründung hierzu, jeweils in der Fassung vom 13.02.2003, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Er liegt einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadt Eichstätt, Rathaus, im Stadtbau-

amt, Zimmer Nr. 19, II. Stock während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 28.07.2003

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister